

# GEMEINDE RASTEDE Landkreis Ammerland

---

## 81. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Kleibrok“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger  
öffentlicher Belange  
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (2) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

07.06.2023

---



## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn
  
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Dez. 42 Standort Oldenburg  
Luftfahrtbehörde  
Kaiserstraße 27  
26122 Oldenburg
  
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich  
Oldenburg  
Kaiserstraße 27  
26122 Oldenburg
  
4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg
  
5. Telekom Deutschland GmbH  
Hannoversche Str. 6-8  
49084 Osnabrück

## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Ammerland  
Ammerlandallee 12  
26655 Westerstede
2. Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg  
Zeteler Straße 18  
26340 Zetel-Neuenburg
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Geschäftsbereich Forstwirtschaft  
Forstamt Weser-Ems  
Geschäftsstelle Oldenburg  
Mars-la-Tour-Straße 1-13  
26121 Oldenburg
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Bezirksstelle OL-Nord  
Herrmann-Ehlers-Straße 15  
26160 Bad Zwischenahn
5. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Archäologie  
Stützpunkt Oldenburg  
Ofener Straße 15  
26121 Oldenburg
6. OOWV  
Georgstr. 4  
26919 Brake
7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 510153  
30631 Hannover
8. Avacon Netz GmbH  
Waterstedter Weg 75  
38229 Salzgitter
9. EWE NETZ GmbH  
Cloppenburger Str. 302  
26133 Oldenburg

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Landkreis Ammerland</b> <b>Ammerlandallee 12</b> <b>26655 Westerstede</b></p>	
<p>Der 81. Flächennutzungsplanänderung stehen keine raumordnerischen Bedenken entgegen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass für die Ersatzflächen Grundstücke Flurstücke 51/17 und 51/18 der Flur 19 und 34/1 der Flur 23, Gemarkung Rastede, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit den durchzuführenden Pflegemaßnahmen einzutragen und dem Landkreis Ammerland vor Satzungsbeschluss vorzulegen ist.</p> <p>In der Flächenbilanzierung werden sowohl die Einsaat von Ackerflächen als auch die Extensivierung der Grünlandnutzung der im Bebauungsplan dargestellten Sondergebietsflächen als Kompensationsflächen berücksichtigt. Aus diesem Grund sind diese Flächen neben der Darstellung als Sondergebiet auch in der Planzeichnung als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu kennzeichnen. Die textliche Festsetzung Nr. 6 ist diesbezüglich zu konkretisieren (Bebauungsplan). Dabei ist bezüglich der Auflagen für die landwirtschaftliche Nutzung auf den Begründungstext zum Umweltbericht Seite 35 zu verweisen.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Verwiesen wird auf die Stellungnahme zum im Parallelverfahren durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 der Gemeinde Rastede.</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Verwiesen wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 119. Das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, ist zu beteiligen.</p> <p>Aus Sicht der Bauleitplanung wird darauf hingewiesen, dass für Photovoltaikanlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung von diesen bis zu 200 m, gemessen von äußeren Rand der Fahrbahn, ein</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 119 einzustellenden Kompensationsmaßnahmen und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle abgewogen.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 119 und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle abgewogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 119 wurden ebenfalls keine Bedenken aus immissionsschutzfachlicher Sicht vorgetragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 119 wurden ebenfalls keine Bedenken aus denkmalrechtlicher Sicht vorgetragen. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt und hat Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 8 BauGB zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.</p> <p>Insofern hat es diesbezüglich eine Änderung der privilegierten Vorhaben gegeben, so dass ich bitte, Punkt 3.4 der Begründung (verbindliche Bauleitplanung) entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Die Anlage FF-PV Arbeitshilfe wird mit der Stellungnahme zum parallel verbindlichen Bauleitplanverfahren übersandt. Diese Arbeitshilfe wurde nach Durchführung der Beteiligung im Verfahren nach § 4 Absatz 1 BauGB erstellt.</p>		<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Neuenburg</b>  <b>Zeteler Straße 18</b>  <b>26340 Zetel-Neuenburg</b></p>		
<p>Ich habe den Vorgang, insbesondere anhand der Abwägungsvorschläge der Gemeinde Rastede aus dem Verfahrensschritt nach § 4 (1) BauGB geprüft.</p> <p>Die Abwägungsvorschläge werden von mir nicht mitgetragen und zurückgewiesen.</p> <p>Begründung:  Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehrern und seine <b>ordnungsgemäße Bewirtschaftung</b> nachhaltig zu sichern.</p> <p>Obwohl eine die direkte Inanspruchnahme von Waldflächen i. S. des § 2 (3) des NWaldLG nicht geplant ist und somit walddrechtliche Vorschriften zur Waldumwandlung (§ 8) nicht zu beachten sind, so sind die Interessen der benachbarten Waldeigentümer auf den FSt. 25/3/3, 25/4/8, 25/5/2 und 25/11/8, als auch die ökologischen Belange (hier insbesondere (Reh-) Wild) durch die Planung erheblich betroffen. Beides ist in der mir vorliegenden Planung nicht ausreichend berücksichtigt.</p>		<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden für die Ebene der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 119 abgewogen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Aussagen zu Baugrenzen oder Waldsäumen getroffen. Die nicht parzellenscharfe Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage angrenzend an Flächen für Wald ist aus Sicht der Gemeinde verträglich.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Der Bebauungsplan sieht vor, im Abstand von 10 m zum Waldrand einen festen Zaun zum Schutz der Photovoltaikanlagen zu errichten. In welchem Abstand zum Zaun die Photovoltaikanlagen etc. errichtet werden ist in der Planung nicht ersichtlich bzw. soll zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.</p> <p>Grds. darf bezweifelt werden, ob die im Abwägungsprozess vorgebrachte Gerichtsentscheidung des OVG Lüneburg vom 17.07.1980 nach 42 Jahren den aktuellen Stand der niedersächsischen Rechtsprechung hierzu wieder spiegelt. <b>Bayrische</b> Einzelfallentscheidungen des BayVGH (1998) und des VG München (2017) können m.E. in der Abwägung keine Anwendung finden.</p> <p>Maßgebend anzuwenden für den Waldabstand ist in Niedersachsen das <b>Landes -Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017</b> zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung – Zu Ziffer 03, Satz 2: Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer <b>erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren</b> als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. <b>Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion.</b> Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. <b>100 Metern</b> zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur <b>Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden</b> und zur Vermeidung <b>von zusätzlichem technischen Aufwand</b> bei der Waldbewirtschaftung.</p> <p>Der Abstand zwischen Waldrand einem festen Zaun muss, angepasst an die im Wald vorhandenen Baumarten daher mindestens 1 Baumlänge, also mindestens 30 m betragen, um</p> <p>1.) den Waldeigentümer der Nachbarfläche vor Belastungen durch deutlich höhere Mehraufwendungen zu bewahren. Denn nur zusätzliche technische Hilfsmittel und personeller Mehraufwand können zwingend sicherstellen, dass bei Pflege- oder Hiebsmaßnahmen <b>ausnahmslos kein Baum</b> die benachbarten Anlagen oder Teile davon beschädigen. Gleiches gilt für die erhöhte Verkehrssicherungspflicht Diese sind i.d.R. dem Waldeigentümer nicht zuzumuten bzw. vom Waldeigentümer nicht zu verantworten, sondern</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>nur durch die Errichtung des Zaunes und die Einrichtung einer Photovoltaikanlagenbetriebsfläche. Das heißt: "Der Wald war eher da... ", was auch als "Prioritätsprinzip" bezeichnet wird.</p> <p><b>(erläuternd bzw. sehr gut formuliert</b> hierzu eine gerichtliche Entscheidung: Das <b>Prioritätsprinzip</b> besagt, dass bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen ist und eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht dem Inhaber der bestehenden Nutzungsrechte aufzuerlegen sind (Urteil VGH Mannheim (oberste Verwaltungs-Gerichtsbarkeit in Baden-Württemberg) v. 07.12.1988-3 S 2993/88)  <b>VGH Mannheim, Urteil vom 07.12.1988 - 3 S 2993/88 (BauR 1989, 441)</b>  <b>Leitsatz:</b></p> <p>1. „Wer sein als Wochenendhaus genehmigtes Gebäude entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplans so nahe an den Waldrand stellt, dass die nicht nur entfernte Möglichkeit eines Schadens durch Wind, Schnee- oder Eisbruch oder besonders beim Fällen und Ausasten grenznaher Bäume entsteht, <u>beeinträchtigt den Waldeigentümer i. d. R. unzumutbar</u> in der <u>forstwirtschaftlichen Nutzung</u>.“</p> <p>2.) Bei einem geringeren Abstand ergeben sich <b>zukünftig und dauerhaft</b> ansonsten erhebliche, nachbarschaftliche Zielkonflikte,</p> <p>3.) dem (Reh-) Wild Möglichkeiten zu bieten, in diesem Bereich den Lebensraum Waldrand mit einem erweiterten Äsungsangebot annehmen zu können und ein sichereres „Austreten“ aus dem Walde zu ermöglichen.</p> <p>Sollte trotz der vorgebrachten, erheblichen Bedenken, die Abwägung der Baubehörde dennoch zu einer Genehmigung der derzeit vorliegenden Planung führen, bitte ich, dem Bauherrn folgende privatrechtliche Regelungen als Nebenbestimmung aufzutragen:</p> <p><u>Vor Baubeginn ist eine Duldungsverpflichtung und ein Haftungsausschluss (als Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit- § 1090 BGB - zugunsten des Waldbesitzers) mit nachfolgendem Inhalt zu vereinbaren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Der Eigentümer der Flurstücke 89/1 und 97/1 in der Gemarkung???, Flur??? verpflichtet sich, den Baumbestand der angrenzenden Fläche in bisherigem Umfang (Wald aller Altersstufen und üblicher Baumarten) zu dulden,</i></li> </ul>	

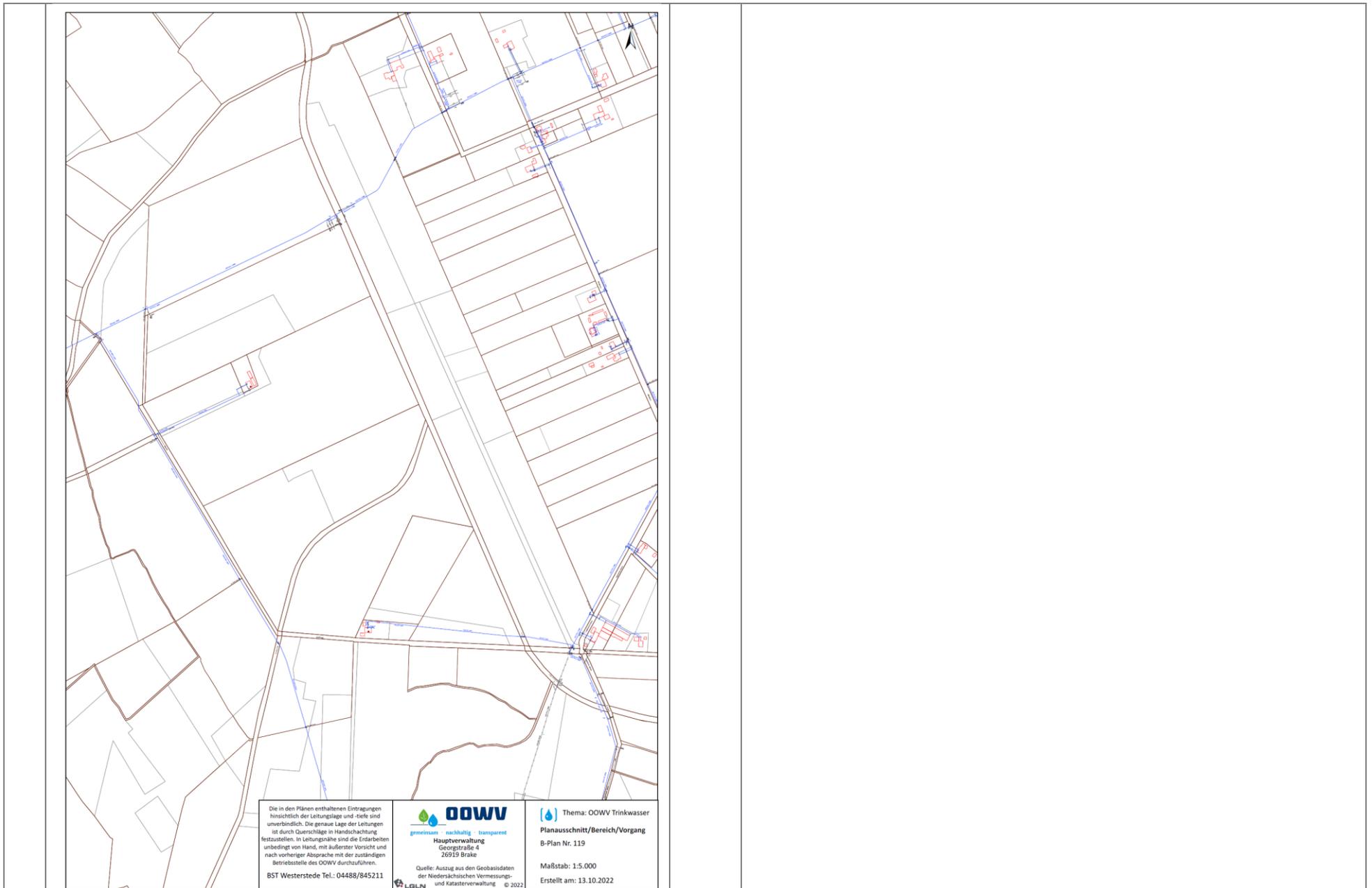
Anregungen		Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Der Eigentümer der v.g. Flurstücke hat alle vom benachbarten Grundstück ausgehenden Einwirkungen durch fallende Äste, Laub, Bäume, Feuchtigkeits- sowie Schattenbildung und dergleichen zu dulden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Einwirkungen auf menschliche Handlungen (z. B. Fällungsarbeiten) oder auf Naturereignisse (z. B. Windwurf) zurückzuführen sind. Dem Eigentümer des Baugrundstücks stehen wegen dieser Einwirkungen keine Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche zu. Dies gilt nicht, wenn der Schaden von Verrichtungsgehilfen des Waldbesitzers oder ihrer Rechtsnachfolger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist und die Voraussetzungen des § 831 BGB vorliegen,</i></li> <li>- <i>Dem Waldeigentümer stehen Entschädigungsleistungen seitens des Eigentümers v.g. Flurstücke für den erhöhten Aufwand bei der Verkehrssicherung und für erhöhte Bewirtschaftungskosten zu,</i></li> <li>- <i>Der Eigentümer des Baugrundstücks verpflichtet sich für den Fall der weiteren Übereignung seines Grundstücks oder von Teilen hiervon, die von ihm übernommenen Verpflichtungen dem neuen Käufer mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass auch alle weiteren Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten sind.</i></li> </ul> <p>Der ursprüngliche Sachverhalt, dass auf den Planflächen einige Bereiche im RROP 1996 als Wald dargestellt sind, kann von hier aus mit den mir zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln nicht weiter aufgeklärt werden. Im ersten Landeswaldgesetz in der Fassung vom 19. Juli 1978 war vorgesehen, dass Waldumwandlungen der Genehmigung bedürfen. Seit dem 22.03.2002 sind Waldumwandlungen nur noch mit der Verpflichtung einer Ersatzaufzucht zu genehmigen. Bei der Prüfung der Verfahrensunterlagen war der v.g. Sachverhalt dem TÖB aufgefallen und er hat darauf hingewiesen. Die Prüfung, ob hier die walddrechtlichen Vorschriften seit 1978 eingehalten wurden obliegt einzig und allein den Unteren Waldbehörden der Landkreise.</p>		
<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b> <b>Geschäftsbereich Forstwirtschaft</b> <b>Forstamt Weser-Ems</b> <b>Geschäftsstelle Oldenburg</b>		
die LWK, im Geschäftsbereich Forstwirtschaft, schließt sich der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten an.		Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten verwiesen. Die Abwägung wird an die LWK, Geschäftsbereich Forstwirtschaft, übersendet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege</b>  <b>Abteilung Archäologie</b>  <b>Stützpunkt Oldenburg</b>  <b>Ofener Straße 15</b>  <b>26121 Oldenburg</b></p>	
<p>seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:  Das Plangebiet weist laut digitaler Bodenkarte BK50 teilweise Erdhochmoorflächen aus. Die niedersächsischen Hochmoore stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Die in den Mooren überlieferten Spuren sind wertvolle Informationsquellen: Moorleichen, Kultfiguren und Weihegaben sind Zeugnisse geistig-religiöser Vorstellungswelten; Gerätschaften des täglichen Bedarfs zeugen von den handwerklich-technischen Fähigkeiten unserer Vorfahren; Moorwege als Ergebnis organisierter Planung geben Aufschluss über prähistorische Wegenetze, Fahrzeuge und damit technische und gesellschaftliche Strukturen.  Aus dem Plangebiet sind auch bereits drei vorgeschichtliche Moorwege (Rastede, FStNr. 125, 127 und 150) bekannt, teilweise aber nicht deren exakte Lage (Verlauf und Tiefe). Aus der unmittelbaren Umgebung sind zudem Flint- und Bronzeartefakte bekannt, auch deren Fundumstände (genaue Lage einschließlich Fundtiefe) sind oftmals nicht genau bekannt.</p> <p>In allen o. g. Fällen handelt es sich aber um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Daraus ergeben sich zwecks Minimierung zu erwartender Schäden an Bodendenkmalen folgende Denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Lage der geplanten Anlagen sowie deren Zuleitungen und Zugewegungen sind mit den Denkmalbehörden abzustimmen.</li> <li>• Planung und Durchführung der Baumaßnahme selbst müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist.</li> </ul>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden als Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben.</li> <li>• Da Moorfunde abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhenniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesentlich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen Planas auf verschiedenen Höhenniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden.</li> <li>• Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren.</li> <li>• Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den beteiligten Stellen des NLD (XXXXXXX) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.</li> </ul>		
<p><b>OOWV</b>  <b>Georgstr. 4</b>  <b>26919 Brake</b></p>		
<p><u>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB:</u></p> <p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:  In unserer Stellungnahme vom 03.11.2022 -AP-LW-AWN/R4/11/22/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p> <p><u>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB:</u>  <i>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p>		<p>Das untenstehende Abwägungsergebnis aus der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB wird beibehalten.</p>

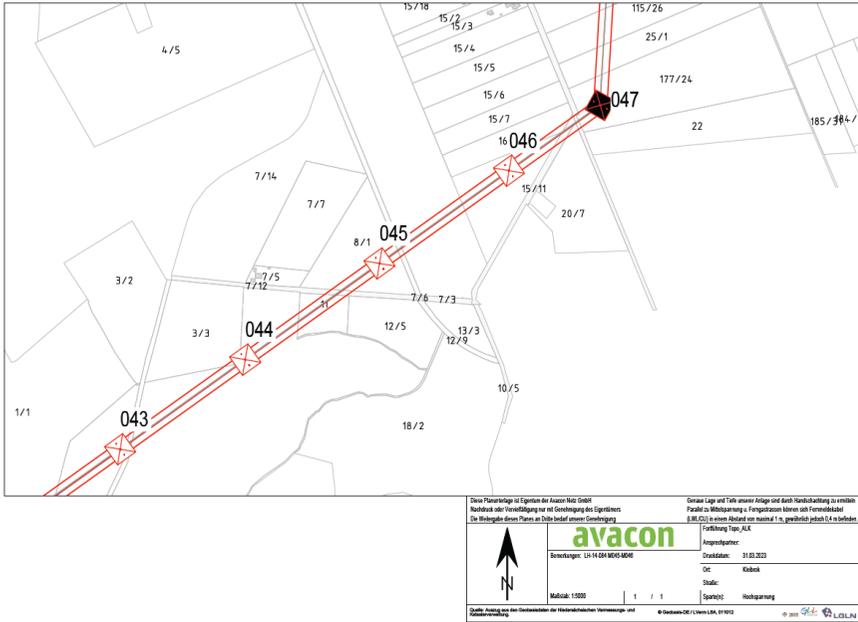
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.</i></p> <p><i>Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.</i></p> <p><i>Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren</li> <li>- Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen</li> <li>- Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden</li> </ul> <p><i>Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.</i></p> <p><i>Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.</i></p> <p><i>Löschwasserversorgung</i>  <i>Im Hinblick auf den der Gemeinde Rastede obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen</i></p>	<p><i>Die Leitungen und deren Schutzbereiche werden im Bebauungsplan als nicht überbaubare Fläche ohne Pflanzgebote festgesetzt.</i></p> <p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden bei der Bauausführung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden auf Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Für die Genehmigung ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen.</i></p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: <a href="mailto:stellungnahmen-toeb@oowv.de">stellungnahmen-toeb@oowv.de</a> zu senden.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>  <b>Postfach 510153</b>  <b>30631 Hannover</b></p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Rohstoffe</b>  Aus lagerstättenkundlicher Sicht bestehen gegen die Planungen zur Errichtung eines Solarparks in Kleibrok keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings liegt die südliche der beiden Kompensationsflächen für die Brutpaare des Kiebitz teilweise in einem Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung von überregionaler Bedeutung für Tongewinnung (2715 To/14). Im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung wird empfohlen, Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung von allen Planungen freizuhalten, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren.  Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.</p> <p><b>Hinweise</b>  Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <a href="mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de">markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</a>.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 119 einzustellenden Kompensationsmaßnahmen und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle abgewogen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß Auskunft des NIBIS Kartenservers hält die OEG die Berechtigung zur Erkundung von Kohlenwasserstoffen im Bergwerksfeld Oldenburg. Diese landkreisweite Berechtigung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Planung.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</a>.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Avacon Netz GmbH</b>  <b>Waterstedter Weg 75</b>  <b>38229 Salzgitter</b></p>		
<p><u>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB:</u>  vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben.  Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 22-002227 / LR-ID: 0656537-AVA vom 17. Oktober 2022 behält weiterhin ihre Gültigkeit.  Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.  Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.  Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>		<p>Das untenstehende Abwägungsergebnis im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB wird beibehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p><b>Weitere Anlage</b>    Legende    Leitungsschutzanweisung    Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen</p> <p><u>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB:</u>    gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die im Betreff genannten Bauleitplanungen befinden sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung.    Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.    Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.    Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Anhang</p>	<p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Abzweig Oldenburg/Nord“, LH-14-084 (Mast 045-046) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.</i></p> <p><i>Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</i></p> <p><i>Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.</i></p> <p><i>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.</i></p> <p><i>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</i></p> <p><i>Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Module aufgestellt werden.</i></p> <p><i>Sollten bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert und der erforderliche Sicherheitsabstand nach DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) eingehalten werden, kann einer Bebauung auch unter unserer Hochspannungsfreileitung zugestimmt werden.</i></p> <p><i>Für Einspeiseverluste durch Arbeiten an unserer Hochspannungsfreileitung übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</i></p> <p><i>Im Näherungsbereich zwischen Photovoltaik-Anlagen und unseren Mastfundamenten kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaik-Anlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren. Solarmodule, Hilfseinrichtungen u. ä. im Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten. Für Schäden jeglicher Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u. ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</i></p> <p><i>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.</i></p>	<p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, wird es dem Vorhabenträger überlassen, ob im Leitungsschutzbereich Module gebaut werden. Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan übernommen:</i></p> <p><i>„Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Leitungsschutzbereiches bedarf einer Abstimmung mit dem Leitungsträger (Avacon Netz AG). Bei dem Bau von baulichen Anlagen (Photovoltaik-Modulen) unterhalb der Leiterseile der 110-kV-Hochspannungsfreileitung müssen bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten die Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert und der erforderliche Sicherheitsabstand nach DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) eingehalten werden. Im Näherungsbereich zwischen Photovoltaik-Anlagen und den Mastfundamenten der Hochspannungsfreileitung kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaik-Anlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren.</i></p> <p><i>Durch geplante Neubauten innerhalb des Leitungsschutzbereiches und die damit verbundene Nutzungsänderung werden die statischen Anforderungen an den Masten erhöht. Die betroffenen Maststützpunkte müssen nach gültiger Freileitungsnorm (VDE-AR-N 4210-4 Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen, Ausgabe 08-2014) statisch geprüft und gegebenenfalls ertüchtigt oder neu errichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Maßnahmen müssen vor der Nutzungsänderung abgeschlossen sein. Die Planung und Ausführung der Maßnahmen nehmen mehrere Monate bis zur Umsetzung in Anspruch.“</i></p> <p><i>Der Leitungsschutzbereich wird als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in die Planzeichnung übernommen.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.</i></p> <p><i>Durch geplante Neubauten innerhalb des Leitungsschutzbereiches und die damit verbundene Nutzungsänderung werden die statischen Anforderungen an unsere Masten erhöht. Die betroffenen Maststützpunkte müssen nach gültiger Freileitungsnorm (VDE-AR-N 4210-4 Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen, Ausgabe 08-2014) statisch geprüft und gegebenenfalls ertüchtigt oder neu errichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Maßnahmen müssen vor der Nutzungsänderung abgeschlossen sein. Die Planung und Ausführung der Maßnahmen nehmen mehrere Monate bis zur Umsetzung in Anspruch. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer weiteren Planung.</i></p> <p><i>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.</i></p> <p><i>Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.</i></p> <p><i>Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.</i></p> <p><i>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</i></p>	<p><i>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</i></p> <p><i>Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu unseren Maststandorten zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</i></p> <p><i>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</i></p> <p><i>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</i></p> <p><i>Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr XXXX unter der Mobilfunknummer +49 1 70/9 53 16 33 zu erfragen.</i></p> <p><i>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.</i></p> <p><i>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</i></p> <p><b>Weitere Anlage</b>  Leitungsschutzanweisung  Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen</p>	



Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage</p>	

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a> und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p>	

## **Anregungen von Bürgern**

**von einer BürgerIn wurden Stellungnahmen vorgebracht.**

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>BUND KG Ammerland Zu den Wischen 5 26655 Westerstede</b></p>	
<p>zu dem im Betreff genannten Vorhaben Bebauungsplan Nr. 119 und 81. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Kleibrok“, geben wir im Namen der BUND Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, fristgerecht folgende Stellungnahme ab. Die in der amtlichen Bekanntmachung genannte Frist widerspricht § 31 Abs. 3 VwVfG und war deshalb auf den 8.05.2023 zu verlängern.</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Rastede im Außenbereich räumlich zwischen Liethe und Delfshausen inmitten von Grünlandflächen weitab von zusammenhängender Bebauung, Autobahnen oder Schienenwegen. Es handelt sich um die offene Landschaft der Rasteder Moore, die bislang von optischen Beeinträchtigungen und technischer Überformung verschont ist.</p> <p>Durch die 81. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 119 sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks mit einer Größe von rund 42 ha geschaffen werden. Damit handelt es sich aus unserer Sicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, was in den Unterlagen nicht kenntlich gemacht ist, denn der Entwurf bezieht sich nicht auf einen vorhabenbezogenen B-Plan. Um durch einen einfachen Bebauungsplan bei Nichtrealisierung des Projektes im Außenbereich keinen Wildwuchs von anderen Bauvorhaben zu ermöglichen, sollte der B-Plan strikt auf das Vorhaben zugeschnitten werden.</p> <p>Wir sehen die geplante Dimension des Solarparks im von Bauwerken freien Außenbereich der Rasteder Moore kritisch. Gemäß LRP (Karte 5.1 Zielkonzept) handelt es sich um einen störungsarmen erlebniswerten Landschaftsbildraum. In großen Teilen des Plangebietes hat gemäß LRP der Moorschutz Priorität und es sind Biotopverbundstrukturen betroffen.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 119 und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle abgewogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der derzeitigen Nutzung als intensives Grün- bzw. Ackerland stellt die Nutzung der Fläche als Solarpark eine klima- und moorfreundlichere Nutzung da. Gemäß des vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2016 veröffentlichten Berichts „Programm Niedersächsische Moorlandschaften: Grundlagen, Ziele, Umsetzung“ liegen die Treibhausgas-Emissionen bei extensiv genutztem Grünland in Hochmooren etwa 20 bis 25% niedriger als bei Intensivgrünland. Aufgrund der geringen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und der möglichen Einsparung von CO2-Emissionen durch die im Bebauungsplan festgesetzte Entwicklung von Extensivgrünland, hält die</p>

<p>Hinzu kommt, dass die Module nicht nach Süden, sondern nach Osten und Westen ausgerichtet werden sollen. Damit wird eine extrem große Fläche im Außenbereich technisch in Anspruch genommen, gleichzeitig aber nicht das Größtmögliche an Energie herausgeholt – und zwar nicht aus Berücksichtigung von Naturschutzbelangen.</p> <p>Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trägt diesem Gedanken Rechnung, indem für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig versiegelte Flächen und Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung herangezogen werden sollen.</p> <p>Der BUND spricht sich auf der Grundlage einer Halbierung des bisherigen Energieverbrauchs und im Rahmen des Ausbaus erneuerbarer Energien</p>	<p>Gemeinde Rastede die Inanspruchnahme von Moorflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für sinnvoll. Durch die im Umfeld vorhandenen Windenergieanlagen wird das Landschaftsbild bereits von vertikalen Strukturen beeinflusst. Durch gezielte Anpflanzungen an den Geltungsbereichsgrenzen kommt es neben den teilweise vorhandenen Gehölzstrukturen zu eingrenzenden und sichtschtzenden Wirkungen. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) bildet die Umsetzung der Landschaftsplanung der Landesebene auf regionaler Ebene. Es kommt hierbei zur zielorientierten Erfassung und Bewertung der vorhandenen Schutzgüter, es lassen sich jedoch keine rechtsverbindlichen Pflichten ableiten. Das Plangebiet ist nicht als Vorranggebiet Biotopverbund im Landesraumordnungsprogramm dargestellt. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auf bestimmten Flächen des Plangebiets für einige Tierarten zu einer Minderung der Biotopverbundfunktion des Offenlands kommen kann, allerdings ist davon auszugehen, dass durch die Entwicklung von Extensivgrünland gegenüber der derzeitigen Nutzung als intensives Grün- bzw. Ackerland für bestimmte Arten eine Verbesserung dieser Funktion erfolgen. In Verbindung mit der Einbringung von regionalem Saatgut, dem Verzicht von Dünge und Pflanzenschutzmitteln, dem Anlegen eines Blühstreifens, kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen weiterhin als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zu anderen Gewerbeplanungen findet außerdem weder eine überwiegende Versiegelung des Bodens statt, noch eine dauerhafte Störung durch Lärmemission, Beleuchtung oder Bewegung.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 119 und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle abgewogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Kapitel 1.1 ergänzt wird, dass gem. LROP das Dachflächenpotenzial in Niedersachsen nicht ausreichend zur Erreichung</p>
---	---

<p>grundsätzlich für einen intensiven Ausbau der Solarenergie mit Photovoltaik (PV) und Solarthermie aus. Dabei muss der Ausbau auf und an Gebäuden und auf versiegelten Flächen Priorität haben. Bei richtiger Standortwahl, das heißt primär auf Dächern und anderen bereits versiegelten Flächen, ist Solarenergie die mit Abstand naturverträglichste Form der Energieerzeugung, die im Bau und Betrieb wenig bis keine gravierenden negativen Auswirkungen auf freilebende Tier- oder Pflanzenarten hat. In den Unterlagen wird nicht dargestellt, ob bzw. dass die Möglichkeit des Ausbaus der Solarenergie auf und an Gebäuden und auf versiegelten Flächen vorrangig geprüft wurde.</p> <p>Um die Ziele des Klimaschutzes rasch zu erreichen, kann ergänzend der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PV-Anlagen) notwendig werden. FF-PV-Anlagen sind dann so zu gestalten, dass die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Voraussetzung dafür ist eine vorausschauende Standortplanung und sorgfältige Standortauswahl, die Umwelt- und Naturschutzbelange berücksichtigt. Vorbelastete Standorte oder eine Verbindung von FF-PV-Anlagen mit einer landwirtschaftlichen Nutzung („Agri-PV-Anlagen“) sind deshalb zu bevorzugen, während naturschutzfachlich wertvolle und sensible Flächen als Tabuflächen auszuschließen sind. Die Auswahl des Standortes lässt eine vorausschauende Standortplanung und sorgfältige Standortauswahl, die Umwelt- und Naturschutzbelange berücksichtigt, nicht erkennen. Vielmehr wurde der Standort gewählt, weil sich die Flächen im Besitz des Antragstellers befinden.</p> <p>Aus Sicht des BUND sind mehrere Kriterien erfüllt, die auf einen Ausschluss eines Großteils der Flächen schließen lassen. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essentielle Rastflächen streng geschützter Arten</li> <li>•Moorflächen, die für Renaturierungsmaßnahmen geeignet sind</li> </ul>	<p>der niedersächsischen Ausbauziele für Photovoltaik ist. Das Land Niedersachsen hat in § 3 (1) Nr. 3c des NKlimaG gesetzlich verankert, dass bis 2035 65 Gigawatt Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie installiert sein sollen. Davon sollen 15 GW auf Freiflächen realisiert werden. In der Begründung zum LROP 2022 wird angegeben, dass dafür etwa 22.500 ha Fläche in Anspruch genommen werden müssen. Die Gemeinde Rastede macht etwa 0,26 % der Gesamtfläche Niedersachsens aus. Der anteilige Beitrag der Gemeinde zur Erreichung des Landeszieles liegt damit bei etwa 58 ha Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Mit der vorliegenden Bauleitplanung möchte die Gemeinde Rastede ihren Beitrag zum Erreichen dieses Zieles leisten. Entsprechend des Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde stehen dafür keine ausreichenden und geeigneten versiegelten Flächen zur Verfügung.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht zutreffend. Die Gemeinde Rastede hat ein umfangreiches Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstellt, bei denen auch zahlreiche Umwelt- und Naturschutzbelange berücksichtigt und dort als Ausschluss- und Restriktionsflächen definiert wurden. Das vorliegende Plangebiet befindet sich größtenteils in Gunstflächen und teilweise in Weißflächen. In Gunst- und Weißflächen stehen keine der geprüften Umwelt- und Naturschutzbelange gegen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. In Gunstflächen sprechen vielmehr bestimmte Aspekte, hier die gemäß LBEG 2022 äußerst geringen Fruchtbarkeit des Bodens, für die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Ausführungen sind auch Kapitel 1.1 der Begründung der 81. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung der vorliegenden Bauleitplanung wurden keine der Planung unüberwindbar entgegenstehenden Umweltbelange festgestellt. Für die vermutlich betroffenen Kiebitze wurden Kompensationsmaßnahmen eingestellt.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist dies nicht zutreffend. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich durch die Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben. Wie im Kartierbericht für Brutvögel und Biotoptypen und im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 3.3 des Umweltberichts) beschrieben, wird festgestellt, dass in Bezug auf den Artenschutz die Verbotsbestände der Störung und Beschädigung gem. §</p>
---	---

<p>Bedingungen, die aus Sicht des BUND erfüllt sein müssen bei PV auf Moor:</p>	<p>44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatschG nicht erfüllt werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Zugriffsverbot nach § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG ebenfalls nicht einschlägig.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich die praktische Vereinbarkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Wiedervernässung noch in der Erprobung. Erste Anlagen wurden in Bayern und Schleswig-Holstein errichtet. In Bayern wurden die vorhandenen Dränsysteme unterhalb einer 140 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage gekappt. Das hydrologische Konzept zur Wiedervernässung ist noch in Erarbeitung. Bei der Fläche in Schleswig-Holstein konnten nur die Dränrohre entnommen werden, um die Entwässerung des umliegenden Intensivgrünlandes nicht zu beeinträchtigen. Es gibt derzeit somit noch keine bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem wiedervernässten Moor. Noch nicht erprobt ist daher auch der Rückbau einer Anlage auf einer wiedervernässten Fläche. Eine vollständige Wiedervernässung der Moorflächen in Rastede in den nächsten Jahrzehnten ist nicht absehbar. Inwiefern es möglich und praktikabel ist auf Moorflächen aktive Wiedervernässung zu betreiben, ist im Einzelfall in Abhängigkeit von der Degradationsstufe des Moores, der Flächengröße, den umgebenen Nutzungen und dem Wasserhaushalt zu beurteilen. Oftmals sind die Möglichkeiten der Wiedervernässung durch die Eigentumsverhältnisse stark begrenzt, da die anliegenden Flächen durch die Maßnahmen nicht in ihrer Bewirtschaftung beeinträchtigt werden dürfen. Zudem ist eine Wiedervernässung bei zu stark degradierten Moorflächen nicht möglich.</p> <p>Für die Gemeinde Rastede bedeutet dies, dass eine Wiedervernässung der Fläche nicht als verpflichtende Auflage für die Inanspruchnahme von Moorböden innerhalb der Gunstflächen 1. Ordnung aufgenommen wird. Gleichzeitig bedeutet es aber auch nicht, dass diese Moorböden nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Zumal in Verbindung mit der Auflage, dass mindestens eine Aufwertung der Flächen zu extensivem Grünland erfolgen muss, schon eine Reduzierung der Treibhausgase erfolgt (siehe obige Abwägung).</p> <p>Gemäß den zuvor getätigten Ausführungen, lassen die aufgelisteten Kriterien nicht auf einen Ausschlussgrund der Flächen schließen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits oben aufgeführt wird eine Wiedervernässung nicht verfolgt.</p>
---	--

<p>Mit der Errichtung von PV-Anlagen muss eine Wiedervernässung der Moorstandorte verbunden sein, d. h. nur, wenn dauerhaft mittlere Wasserstände nahe der Torfoberfläche oder knapp darüber ermöglicht werden. Nur bei diesen Wasserständen ist die THG-Abgabe der Torfböden minimiert.</p> <p>Unterhalb der FF-PV-Anlagen muss die Ausbildung flächendeckender oder torfschützender Vegetation sichergestellt sein. Damit ausreichend Licht für die Ausbildung der Vegetation auf die wiedervernässten Böden gelangen kann, muss die FF-PV-Anlagen über der Vegetation stehen und Module versetzt, vertikal oder mit ausreichendem Reihenabstand errichtet werden.</p> <p>Baumaßnahmen für die Errichtung, Wartung und Rückbau müssen bodenschonend und torferhaltend umgesetzt werden. Die hydrologischen Eigenschaften des Torfkörpers dürfen nicht negativ beeinflusst werden und eine Zerstörung relevanter stauender Schichten muss vermieden werden (Resttorfschicht unter Bauelementen mindestens 50 cm). Notwendige Kabeltrassen müssen auf oder nahe der Torfoberfläche verlegt werden. Bei Bodenaushub anfallender Torf darf nicht der Oxidation preisgegeben, sondern muss effektiv und konservierend gespeichert werden. Nach Beendigung der Nutzung ist die FF-PV-Anlage torfzerstörungsfrei zurück zu bauen und der Vernässungsstand sowie die torfaufbauende / torferhaltende Vegetation dauerhaft zu erhalten. Ein Monitoring zur Einhaltung der Wasserstände und zur Vegetations- und Torfentwicklung ist während der Einrichtungs- und Bestandsphase durchzuführen und bei nicht zielgerichteten Veränderungen müssen entsprechende erhaltende Maßnahmen erfolgen.</p> <p>Gründung der Module: Für natürlichen Klimaschutz sind die Mooregebiete von großer Bedeutung. Einerseits bietet die geplante extensive Nutzung der Flächen unter den Modulen die Möglichkeit, wieder mehr Humus aufzubauen. Es könnte auch überlegt werden, die Flächen nasser zu entwickeln, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß aus den Flächen zu verringern. Gleichzeitig muss aber zwingend verhindert werden, dass durch die Gründung der Module die Urschicht durchstoßen wird. Dieser Nachweis muss zwingend erfolgen, andernfalls ist der B-Plan nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Anmerkungen zum Artenschutz: Der Kiebitz kommt zwar laut Umweltbericht auf der Vorhabenfläche nur mit drei Brutpaaren vor, aber im näheren Umfeld finden sich insgesamt 16 Brutpaare, die ebenfalls durch die technische Überformung des vorhandenen</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht sind bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche formuliert, die auf die vorhandenen Bodenverhältnisse ausgelegt sind. Zudem ist eine Bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Laut dem Fachbeitrag (Kartierbericht Brutvögel und Biotoptypen 2022 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 119 „Solarpark Kleibrok“) wird für zwei weitere Brut-</p>
---	--	---

<p>Grünlandkomplexes beeinträchtigt werden können. Der Rückgang der Kiebitz Populationen ist dramatisch. Die CEF-Maßnahmen müssen sicher und nachweislich funktionieren, bevor mit dem Bau des Solarparks begonnen werden kann, falls an dem Vorhaben festgehalten werden soll. An dem Nachweis der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme und dort vorhandenen freien Kiebitzrevieren fehlt es vollständig. Damit sind die Verbotstatbestände nicht ausgeräumt.</p>	<p>paare des näheren Umfelds eine Betroffenheit angenommen. Bei der Umsetzung der Ausgleichmaßnahmen werden die fünf betroffenen Brutpaare des Kiebitzes berücksichtigt. Die Kompensationsflächen wurden im Vorfeld einer Eignungsprüfung unterzogen und für sehr gut geeignet eingestuft (s. Kapitel 5.3.2 im Umweltbericht). Die Chancen einer erfolgreichen Brut und Aufzucht des Kiebitzes auf den Kompensationsflächen werden durch die Maßnahmen auf den Flurstücken deutlich erhöht. Demnach kann angenommen werden, dass der Kiebitz die Lebensstätten annehmen wird. Ein Nachweis der Funktionsfähigkeit vorm Baubeginn bedarf es nicht, da die hohe Prognosesicherheit als ausreichend anzusehen ist. Zusätzlich wird die Durchführung der Ausgleichmaßnahmen, wie im Kapitel 7.3 „Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung“ des Umweltberichts aufgeführt, kontrolliert. Die CEF-Maßnahmen werden spätestens baubegleitend umgesetzt.</p>
---	---